



**Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Berliner Hochschulen
(TVÜ-Länder Berliner Hochschulen)
vom 22. November 2010**

In der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 27. Juni 2013

Abschluss: 22. November 2010
Gültig ab: 1. Januar 2011
**Kündigungsfrist: 3 Monate zum Schluss
eines Kalendervierteljahres,
frühestens zum
31. Dezember 2017**

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Berliner Hochschulen
(TVÜ-Länder Berliner Hochschulen)
vom 22. November 2010**

In der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 27. Juni 2013

Inhaltsübersicht

Präambel

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Übernahme des TVÜ-Länder |
| § 3 | Maßgaben zum TVÜ-Länder |
| § 4 | Altersteilzeit |
| § 5 | VBL-Ausgleich |
| § 6 | Übergangsregelungen zum Arbeitszeitguthaben aus dem Anwendungs-TV |
| § 7 | Übergangsregelungen für Nichtvollbeschäftigte mit Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals |
| § 8 | In-Kraft-Treten, Laufzeit |

Zwischen der

- „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin,
- Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Kunsthochschule Berlin (Weißensee),
- Technischen Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin

(Hochschulen im Land Berlin)

einerseits

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

¹Ab 1. Januar 2011 findet für die Beschäftigten der von diesem Tarifvertrag erfassten Hochschulen im Land Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anwendung.

²Hierzu werden Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TVÜ-Länder ergänzen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der nachstehend aufgeführten Hochschulen des Landes Berlin (Arbeitgeber):

- „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin,
- Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Kunsthochschule Berlin (Weißensee),
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

§ 2 Übernahme des TVÜ-Länder

¹Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gelten für die Beschäftigten der in § 1 genannten Hochschulen der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.

²Soweit in den von Satz 1 erfassten Tarifverträgen auf Arbeitgeber abgestellt wird, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind, treten an die Stelle dieser Arbeitgeber die in § 1 genannten Hochschulen.

Protokollerklärung zu § 2:

¹Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TVÜ-Länder und des TV-L. ²Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVÜ-Länder oder des TV-L verwiesen wird. ³Insofern gelten die Regelungen des TVÜ-Länder oder des TV-L in der Fassung dieses Tarifvertrages.

§ 3 Maßgaben zum TVÜ-Länder

1. ¹Die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 (vier Jahre und zwei Monate) hinausgeschoben. ²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:
 - A. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3,
 - B. § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „28. Februar 2015“
 - C. § 8 Absatz 3 Satz 4,
 - D. § 9 Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 1, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „28. Februar 2015“,
 - E. in § 11 Absatz 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „28. Februar 2011“,
 - F. in § 11 Absatz 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 3 Satz 4 an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. Januar 2011“,
 - G. in § 13 Absatz 3 Satz 3 tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „22. November 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „28. Februar 2011“,
 - H. § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder, jedoch tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. Januar 2011“,
 - I. in § 28 Absatz 1 tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Oktober 2011“,

- J. in der Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. Januar 2013“.
2. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung: „¹Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich. ²Wechseln übergeleitete Beschäftigte von der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer in § 1 genannten Hochschulen zu einer anderen vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Hochschule unter Beachtung der unschädlichen Unterbrechungsfrist, gelten sie auch bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages weiter als übergeleitete Beschäftigte. ³Die Regelungen dieses Tarifvertrages finden auf diese Beschäftigten Anwendung.“
 3. § 1 Absatz 3 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „MTArb / MTArb-O“ durch „BMT-G/ BMT-G-O“ ersetzt werden.
 4. § 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu § 3:
¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2010.
³Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. ⁴Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“
 5. § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:
 „4. Für die Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter gilt anstelle der Anlage 2 die Anlage 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005.“
 6. § 5 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - A. In § 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz TVÜ-Länder werden die Worte „findet der TV-L am 1. November 2006“ durch die Worte „findet der TV-L Berliner Hochschulen oder ein dem TV-L Berliner Hochschulen vergleichbarer Tarifvertrag am 1. Januar 2011“ ersetzt.
 - B. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt nicht.
 - C. In § 5 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
 - D. In § 5 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder werden die Worte „§ 23 Absatz 1 MTArb/ MTArb-O“ durch die Worte „§ 21 Absatz 1 Buchstabe a BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
 - E. § 5 Absätze 2 und 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

Das Vergleichsentgelt umfasst auch den Sockelbetrag gemäß § 2 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Berliner Hochschulen vom 20. April 2010.“

7. § 6 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt:
- „Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:
¹Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird abweichend von Satz 2 und 3 vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 TV-L erhöht. ²Zur Ermittlung der Höhe der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 dieser Protokollerklärung zum 1. August 2011 wird das auf dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2010 festgestellte Vergleichsentgelt um 65 Euro vermindert, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgelterhöhungen im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz festgesetzt. ³Nach dem 30. September 2011 wird die individuelle Zwischenstufe zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang angehoben wie die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe; d. h., dass vom 1. Oktober 2011 an bei jeder allgemeinen Entgeltanpassung gemäß § 15 Absatz 2 TV-L das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe auf 100 v. H. erhöht, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgeltanpassungen im Länderbereich angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz neu festgesetzt wird.“
- B. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt: „Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.“
8. § 7 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ bzw. an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“ treten.
9. § 8 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.
- B. § 8 Absatz 2 Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt: „⁵Wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach dem 31. Juli 2011 zu erfolgen hat, ist das Vergleichsentgelt in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L zu ermitteln. ⁶Satz 2 und Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
- C. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt nicht.
10. § 9 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.
- B. § 9 Absatz 2 a Satz 2 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 sowie Buchstabe c Satz 2 gelten nicht.

- C. An die Stelle der Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 4 tritt folgende Protokollerklärung:
- „Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:
Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind un-
schädlich.“
- D. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:
- „¹Die Besitzstandszulage verändert sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe
des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung
zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
11. § 10 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. § 10 Satz 4 gilt in folgender Fassung: „⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des
§ 9 Absatz 3 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 3 BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O ent-
sprechend.“
- B. Folgende Protokollerklärung zu § 10 Satz 6 wird eingefügt:
- „Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:
Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des
§ 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu
§ 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
- C. § 10 Satz 8 gilt in folgender Fassung: „⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer
der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt.“
12. § 11 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte
„BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
- B. In der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Ziff. 3 wird „TV-L“ ersetzt durch „TV-L
Berliner Hochschulen oder einen dem TV-L Berliner Hochschulen vergleichbaren
Tarifvertrag“.
- C. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „¹Die Besitz-
standszulage erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz
2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1
TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
13. § 14 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.
- B. In § 14 Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb-O“ das Wort „§ 37
BMT-G-O“ und an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb“ die Worte „§ 37 BMT-G
i. V. m. §§ 9, 9a des BTV Nr. 1 zum BMT-G“.
14. § 15 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. § 15 Absatz 1 gilt nicht.

- B. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.
- C. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „MTArb“ durch das Wort „BMT-G“ und die Worte „§ 49 Absatz 4 MTArb“ durch die Worte „§ 42 Absatz 5 BMT-G“ ersetzt.
- D. § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Für aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte gelten abweichend von Satz 1 § 42 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 10 BTV Nr.1 zu § 42 BMT-G/BMT-G-O bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“
- E. In § 15 Absatz 4 werden die Worte „§ 48a MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 41a BMT-G/BMT-G-O“ und die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.
- F. § 15 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 15 Absatz 4:

¹Abweichend von § 48a BAT/BAT-O oder § 41a BMT-G/BMT-G-O ist der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub bis zum 30. September 2011 auf Antrag zu gewähren, sofern dem keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Stehen dienstliche oder betriebliche Gründe der Gewährung des Zusatzurlaubs entgegen, wird der verbliebene Zusatzurlaub in ein Zeitguthaben umgewandelt. ³Für den nach Satz 1 bis zum 30. September 2011 gewährten Zusatzurlaub findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.“

- 15. Die Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - A. Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Worte „§§ 25, 37 MTArb/MTArb-O“ die Worte „§§ 25 Absatz 4, 28 Absätze 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O“ treten.
 - B. Satz 4 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„; die Regelung findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung“.
- 16. § 17 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - A. In § 17 Absatz 1 werden die Worte „§§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2“ ersetzt durch „§ 2 Absatz 1 bis 4 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G/BMT-G-O einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses der Anlage 1“.

- B. § 17 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung eingefügt wird:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt:

¹Sind in Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte, mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals, bestimmte Erfahrungen, eine Vorbildung oder eine Ausbildung gefordert, sind diese bei der Zuordnung des Aufgabengebiets zu einem Tätigkeitsmerkmal als Regelanforderung heranzuziehen (Bewertung).

²Bei der individuellen Eingruppierung der oder des Beschäftigten führt das Fehlen der geforderten Erfahrungen, Regelvor- oder -ausbildung jedoch nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung, sofern die Beschäftigten über sonstige für die jeweils auszuübende Tätigkeit erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und sie aufgrund dieser Kenntnisse und Erfahrungen ausgewählt wurden.

³Übergeleitete Beschäftigte, die wegen des Fehlens einer geforderten Erfahrung, Regelvor- oder -ausbildung niedriger eingruppiert wurden, können auf Antrag bis zum 31. März 2011 gemäß Satz 2 neu eingruppiert und auf dieser Basis übergeleitet werden, sofern die Beschäftigten über sonstige für die jeweils auszuübende Tätigkeit erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und sie aufgrund dieser Kenntnisse und Erfahrungen ausgewählt wurden.“

- C. Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 findet keine Anwendung.

- D. § 17 Absatz 7 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung hinzugefügt wird:

„2. Bei Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2011 findet für die Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen anstelle der Anlage 4 die Anlage 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 Anwendung.“

- E. § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

¹Für die Beschäftigten, auf deren Tätigkeit am 31. Dezember 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gelten die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O fort. ²Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ³An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. ⁴Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder finden bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung für den TV-L die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G / BMTG-O Anwendung.“

17. § 18 Absatz 2 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- A. § 18 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ treten.

B. § 18 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Auch die Übertragung einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a und b BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O gilt als Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2.“

18. § 19 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung angefügt wird:

„Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten besonderen Tabellenwerten gelten längstens bis zum 30. November 2017 folgende Beträge:

E 2 Ü (zu Absatz 1)

a) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971

b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23

c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 13 Ü (zu Absatz 2)

a) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425

b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23

c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 15 Ü (zu Absatz 3)

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.340	4.815	5.265	5.565	5.635

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

19. Die Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-L gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20:

¹Für die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 gilt vom 1. August 2011 an der jeweilige Bemessungssatz gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ²Die Beträge vermindern sich danach erstmals zum 1. August 2011 auf

in den Entgeltgruppen	Euro
5 bis 8	43,46
9 bis 13	48,89

³Die Beträge nach Absatz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Dezember 2010 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) wirksam werden den allgemeinen Tabellenanpassung zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 15 Absatz 2 TV-L die Tabellenanpassungen übernommen werden.“

20. Für übergeleitete Beschäftigte gilt im Jahr 2010 anstelle des § 20 TV-L der § 21 TVÜ-Länder in folgender Fassung:

„§ 21 Jahressonderzahlung im Jahr 2010

- (1) Beschäftigten wird bis zum 31. Dezember 2010 die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung)/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (TV Urlaubsgeld)/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, bis zum 31. Dezember 2010 eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 21:

Das Urlaubsgeld und die Zuwendung für das Jahr 2010 stehen denjenigen Beschäftigten, die für das Jahr 2010 noch kein Urlaubsgeld und noch keine Zuwendung erhalten haben, in Anwendung der in § 21 TVÜ-Länder genannten Tarifverträge trotz des Inkrafttretens des TVÜ-Länder Berliner Hochschulen nach dem Fälligkeitszeitpunkt für das Urlaubsgeld und die Zuwendung nach diesen Tarifverträgen noch zu.“

21. § 22 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt werden.
22. § 23 TVÜ-Länder gilt nicht.
23. Die Anlage 1 TVÜ-Länder gilt mit folgenden Maßgaben:
 - A. Teil A – Ersetzte Tarifverträge – wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „5. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 in der Fassung vom 31. Januar 2003.
 6. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -(BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 31. Januar 2003.“
 - B. Teil C – Fortgeltende Tarifverträge – wird durch folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung:

Die Tarifverträge gemäß der vorstehenden Nrn. 1, 2 und 9 gelten bis zum 31. Juli 2011 nicht im Tarifgebiet Ost; vom 1. August 2011 an findet der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV Soz-Ab-L) vom 12. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“

§ 4 Übergangsregelungen zum TV Altersteilzeit

Für Beschäftigte, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 des Anwendungs-TV Berliner Hochschulen galt und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gelten folgende Sonderregelungen:

- (1) ¹Bei Beschäftigten, die nach dem 30. April 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:
 - a) In § 5 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“ für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6 und 7, soweit Lgr. 6 BMT-G/BMT-G-O zuzuordnen, die Worte „86 v. H.“, für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, soweit Lgr. 7 oder 7a BMT-G/BMT-G-O zuzuordnen, und 8 bis 10 sowie 11, soweit nicht Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, und 12, soweit Vgr. III BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „86,5 v. H.“,

- für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11, soweit Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, 12, soweit Vgr. II a BAT/BAT-O zuzuordnen, 13, 13 Ü und höher, die Worte „87,5 v. H.“;
- b) in § 5 Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „90 v. H.“ für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6 die Worte „98 v. H.“,
- für Beschäftigte der Entgeltgruppen 7 bis 10 sowie 11, soweit nicht Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, und 12, soweit Vgr. III BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „100 v. H.“,
- für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11, soweit Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, 12, soweit Vgr. II a BAT/BAT-O zuzuordnen, 13, 13 Ü und höher, die Worte „100 v. H.“.

²Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

- (2) ¹Bei Beschäftigten, die vor dem 1. Mai 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart und nach dem 1. Januar 2004 angetreten haben, wird für die Ermittlung der Bezüge gem. § 4 TV ATZ und für die Berechnung der Aufstockungsleistungen sowie der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 TV ATZ die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 3 Absatz 1 TV ATZ zugrunde gelegt, die ohne Anwendung des § 3 Anwendungs-TV Land Berlin auf das Arbeitsverhältnis gegolten hätte. ²Soweit aufgrund der bis zur Änderung des § 5 Absatz 2 Buchstabe d Anwendungs-TV Berliner Hochschulen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 hierzu vom 17. Februar 2005 geltenden Regelung zu viel Arbeitszeit geleistet worden ist, ist diese bis zur Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bis zum Beginn der Freistellungsphase, durch entsprechende Freizeitgewährung unter Fortzahlung der unter Berücksichtigung des Satzes 1 zustehenden Bezüge gem. §§ 4 und 5 TV ATZ auszugleichen. ³Darüber wird mit den Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt wird, wann der Freizeitgleich vorgenommen wird.

- (3) ¹Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Absatz 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Netto Bezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

²Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.

- (4) Bei der Berechnung der Altersteilzeitbezüge, Aufstockungsleistungen und zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bleiben Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach dem 31. Juli 2011 unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu § 4:

Für Beschäftigte, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 des Anwendungs-TV Land Berlin galt, gilt § 4 mit folgenden Maßgaben:

- A. In § 4 Absatz 1 wird das Datum „30. April 2004“ durch das Datum „18. Juni 2004“ ersetzt.
- B. In § 4 Absatz 2 wird das Datum „1. Mai 2004“ durch das Datum „19. Juni 2004“ und das Datum „1. Januar 2004“ durch das Datum „1. August 2003“ ersetzt.
- C. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Absatz 2 Buchstabe d Anwendungs-TV Berliner Hochschulen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 hierzu vom 17. Februar 2005“ ersetzt durch die Worte „§ 5 Absatz 2 Buchstabe c Anwendungs-TV Land Berlin durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 hierzu vom 25. August 2004“.

§ 5 VBL-Ausgleich

- (1) Auf Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, und für die infolge der Reduzierung der Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen eine Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung eingetreten ist, findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen vom 17. Februar 2005 weiterhin Anwendung.
- (2) Auf Beschäftigte, die vor dem 1. August 1948 geboren sind und für die infolge der Reduzierung der Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV Land Berlin eine Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung eingetreten ist, findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin vom 15. Juli 2004 weiterhin Anwendung.

§ 6 Übergangsregelungen zum Arbeitszeitguthaben aus dem Anwendungs-TV

- (1) ¹Die im Geltungsbereich des Anwendungs-TV Berliner Hochschulen bzw. des Anwendungs-TV Land Berlin erarbeiteten und am 31. Dezember 2009 noch nicht ausgeglichenen Arbeitszeitguthaben sind weiterhin gesondert auszuweisen. ²Für den Abbau dieser Arbeitszeitguthaben gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen bzw. § 3 Absatz 3 Anwendungs-TV Land Berlin bis zum 31. Juli 2011 fort. ³Das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgebaute Arbeitszeitguthaben wird zum 1. August 2011 in Stunden umgerechnet. ⁴Diese Stunden werden als Arbeitszeitguthaben vorgetragen. ⁵Die Beschäftigten erhalten eine Dokumentation über dieses Zeitguthaben. ⁶Für den weiteren Abbau dieser Arbeitszeitguthaben gelten die nachstehenden Regelungen.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 3:

Die Umrechnung des in Tagen ausgewiesenen Arbeitszeitguthabens zum 1. August 2011 in Stunden erfolgt in der Weise, dass die Anzahl der am 31. Juli 2011 noch vorhandenen Tage des Arbeitszeitguthabens mit der nach § 3 Abs. 2 Anwendungs-Tarifvertrag Hochschulen pro Tag zu erbringenden regelmäßigen Arbeitszeit von 7,4 Stunden (37 Stunden pro Woche) multipliziert wird.

- (2) ¹Bei der zeitlichen Festlegung der Zeiten der Freistellung von der Arbeit sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe oder Freistellungswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen. ²Die Arbeitsbefreiung umfasst jeweils mindestens einen Arbeitstag, auf Wunsch der/des Beschäftigten kann sie auch einen halben Tag umfassen; wird das Arbeitszeitkonto endgültig ausgeglichen, kann die Arbeitsbefreiung auch für Teile eines Arbeitstages in Betracht kommen. ³Bei Inanspruchnahme eines vollen Arbeitstages wird das Arbeitszeitkonto bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Vollbeschäftigten um ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Nichtvollbeschäftigten um ein Fünftel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit abgebaut. ⁴Bei anderweitiger Arbeitszeitverteilung ist sinngemäß zu verfahren.

⁵Eine bereits genehmigte Freistellung kann nur aus dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen widerrufen werden. ⁶Die Gründe für den Widerruf sind den Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Das Arbeitszeitguthaben kann auch zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit genutzt werden.
- (4) Wird die/der Beschäftigte während der Freistellung arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; dieser Zeitraum gilt somit nicht als Inanspruchnahme aus dem Arbeitszeitguthaben.
- (5) ¹Beim Abbau des Zeitguthabens wird die/der Beschäftigte unter Fortzahlung des Tabellenentgelts (§ 15 Absatz 1 TV-L) bzw. des Entgelts aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie sonstiger in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.
- (6) ¹Das Zeitguthaben kann nicht verfallen, auch nicht im Krankheits- oder Todesfall. ²Seine Geltendmachung unterliegt weder tarifvertraglichen Ausschlussfristen noch der Verjährung. ³Es wird auch durch eine Kündigung oder Beendigung dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- (7) ¹Das angesammelte Zeitguthaben ist spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Freistellung oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, finanziell auszugleichen. ²Dies gilt gleichermaßen bei Veränderungen in der Person des Arbeitgebers (z. B. Betriebsübergang).

³Ist in den vorstehend genannten Fällen aus dienstlichen/betrieblichen Gründen oder Gründen in der Person des Beschäftigten (z. B. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) ein vollständiger Ausgleich des Arbeitszeitguthabens durch Inanspruchnahme von Freizeit nicht möglich, wird das Zeitguthaben finanziell abgegolten. ⁴Für eine finanzielle Abgeltung gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

⁵Ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Freistellung oder finanzielle Abgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht vorzunehmen, wenn das Wertguthaben gemäß § 7 f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird.

§ 7 **Übergangsregelungen für Nichtvollbeschäftigte mit Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals**

- (1) Bei Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2009 im Geltungsbereich des Anwendungs-TV Berliner Hochschulen Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben, gelten die §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen sowie die der Absenkung zugrunde liegende, vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für denjenigen Teil der nach dem 31. Dezember 2009 liegenden Freistellungsphase weiter, für den in der Arbeitsphase die Vorarbeit unter Anwendung dieser Vorschriften geleistet worden ist.
- (2) ¹Für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 werden das Entgelt aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bzw. das Tabellenentgelt (einschließlich der erhöhten Tabellenwerte gem. Nr. 1 Satz 2 der Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder und den Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 TVÜ-Länder), die Garantiebeträge gem. § 17 Absatz 4 TV-L sowie die Besitzstandszulagen nach § 11, die Strukturausgleiche nach § 12 und die Tabellenwerte gem. § 19 TVÜ-Länder nach dem Vorhundertersatz bemessen, der bei Fortgeltung des § 4 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen über den 31. Dezember 2009 hinaus maßgebend wäre. ²§ 15 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. August 2003 bis zum 31. Dezember 2009 im Geltungsbereich des Anwendungs-TV Land Berlin Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben.

§ 8 **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) ¹Soweit ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten; das gilt auch für die Kündigung von Teilen eines Tarifvertrags. ²Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon auch in den vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Hochschulen nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis nach § 2 anzuwendende Tarifverträge abgeschlossen sind, mit denen die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon abgelöst werden. ³Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht.
- (3) Bereits gezahlte Unterschiedsbeträge, die aus Unterschieden zwischen Ansprüchen der Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht und den Ansprüchen aus dem zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Tarifrecht resultieren, werden durch die in § 1 genannten Hochschulen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Vollzug der Überleitung weder geltend gemacht noch zurück gefordert.

- (4) ¹Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten der Anwendungs-Tarifvertrag Berliner Hochschulen vom 22. Januar 2004 sowie der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Berliner Hochschulen vom 20. April 2010 außer Kraft. ²Die §§ 4 bis 7 dieses Tarifvertrages bleiben unberührt.
- (5) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalender- vierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, schriftlich gekündigt werden.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirk- sam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall ver- pflichteten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtig- ten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, 17. Dezember 2010

Technische Universität Berlin
Präsident

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Universität der Künste Berlin
Präsident

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

„Alice Salomon“-Hochschule für
Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin
Rektorin

Beuth-Hochschule für Technik Berlin
Präsident

Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
Rektor

Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
Rektor

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin
Präsident

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Rektor

Niederschriftserklärungen

1. ¹Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. ²Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen des Angleichungs-Tarifvertrages Land Berlin vom 14. Oktober 2010.
4. Auswirkungen des neuen Tarifrechts auf einzelvertragliche Vereinbarungen:
¹Einzelvertragliche Vereinbarungen über die Zahlung einer höheren Vergütung/eines höheren Lohnes als der/des tarifvertraglich zustehenden werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. ²Werden Beschäftigte übertariflich nach einer höheren Vergütungs-/Lohngruppe als der zustehenden eingruppierungsmäßig behandelt (z. B. nach den Regelungen der VBSV 2000 oder des Haushaltsstrukturgesetzes 1997) wird auch bezüglich der höheren Vergütungs-/Lohngruppe eine Überleitung nach den Regelungen des TVÜ-Länder in der Fassung dieses Tarifvertrages durchgeführt. ³Dies gilt entsprechend, wenn eine übertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der/dem aufgrund der Eingruppierung zustehenden Vergütung/Lohn und der/dem tarifvertraglich zustehenden gezahlt wird.
5. Zur Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des TVÜ-Länder Berliner Hochschulen:

Für die Berechnung der Entgelt- bzw. Bemessungssatzanpassungen nach dem 1. August 2011 kann vom jeweils zuletzt maßgebenden Entgelt aus der individuellen Endstufe ausgegangen werden.

Beispiel 1:

¹Das Entgelt nach der individuellen Endstufe beträgt am 1. August 2011 3.000 €. ²Zum 1. Oktober 2011 wird die Tarifierhöhung vom Länderbereich übernommen, welche die Entgelte dort um 40 € und anschließend um 2 % angehoben hat.

1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.000 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.092,78 \text{ €},$$

2. Schritt

Übernahme der Tarifierhöhung:

a) $3.092,78 \text{ €} + 40 \text{ €} = 3.132,78 \text{ €}$

b) $3.132,78 \text{ €} + 2 \text{ v. H.} = 3.195,44 \text{ €},$

3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.195,44 \text{ €} \times 97 \text{ v. H.} = \underline{3.099,58 \text{ €}}$$

Beispiel 2:

¹Im Jahr 2012 wurden die Entgelte um 3 % angehoben, so dass sich das Entgelt aus der individuellen Endstufe vom Beispiel 1 auf 3.192,57 € erhöht hat. ²Zum 1. April 2013 wird die Tarifierhöhung vom Länderbereich übernommen, die die Entgelte dort erneut um 3 % angehoben hat. ³Außerdem erhöht sich der Bemessungssatz von 97 % auf 97,5 %.

1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.192,57 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.291,31 \text{ €}$$

2. Schritt

Übernahme der Tarifierhöhung:

$$3.291,31 \text{ €} + 3 \text{ v. H.} = 3.390,05 \text{ €}$$

3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97,5 v. H.:

$$3.390,05 \text{ €} \times 97,5 \text{ v. H.} = \underline{3.305,30 \text{ €}}$$

Die Berechnungsmethode gilt auch für individuelle Zwischenstufen.